

Für Gerechtigkeit und Glaubensfreiheit

Aktion für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel

Argumente für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der BV

U e b e r s i c h t

A. Das Ziel der Verfassungsrevision	1
B. Sachlichkeit der Diskussion	1
1. Beschränkung auf die wesentlichen Fragen/Weglassen dessen, was mit der Verfassungsrevision in keinem direkten Zusammenhang steht	2
2. Keine einseitige Darstellung des zu beurteilenden Tatbestandes	4
C. Der historische Aspekt	6
1. Die Ausnahmeartikel sind das Werk radikaler Politiker, nicht der Evangelischen Kirche	6
2. Die Ausnahmeartikel sind nur auf dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzung des 19. Jahrhunderts zu verstehen	7
D. Die heutige Situation	
1. Der katholische Volksteil identifiziert sich vorbehaltlos mit der bestehenden staatsrechtlichen Ordnung	8
2. Das Bild der Katholischen Kirche hat sich tiefgreifend gewandelt	10
3. Innerhalb der Evangelischen Kirche zeigt sich Verständnis für den Sinn klösterlicher Gemeinschaften	11
4. Das Verhältnis der Kirchen untereinander und das konfessionelle Klima in der Schweiz haben sich in den vergangenen Jahrzehnten von Grund auf verändert	11
E. Die politischen und rechtlichen Gesichtspunkte	12
Die entscheidende Frage: Ist der Beweis erbracht, dass die Klöster und die Jesuiten die Sicherheit des Staates und den konfessionellen Frieden gefährden?	
1. Die Beweislast liegt bei den Befürwortern der konfessionellen Ausnahmeartikel	12
2. Blosser Mutmassungen und Verdächtigungen sind keine Beweise	13
3. Es ist den Gegnern der Verfassungsrevision nicht gelungen, Aussagen oder Handlungen schweizerischer Ordensleute (einschliesslich der Jesuiten) unserer Zeit zu nennen, aus denen eine Gefährdung des Staates oder die Störung des konfessionellen Friedens hervorginge	13
4. Art. 51 und 52 BV schaffen ein Gesinnungsdelikt: unbescholtene Schweizerbürger werden dafür bestraft, dass sie einem Orden angehören, ohne dass sie irgendetwas begangen hätten, was als rechtswidrig oder unmoralisch bezeichnet werden könnte	15
5. Die Ausnahmeartikel der BV sind widerspruchsvoll	15
6. Die Ausnahmeartikel verstossen klar gegen die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundsätze	16

7. Die Art. 51 und 52 BV sind die einzigen Ausnahmebestimmungen politischer Natur	17
8. Als ungerechte, widerspruchsvolle Bestimmungen lassen sich die Art. 51 und 52 BV nicht strikte handhaben	18
9. Abwegig ist auch das Argument, die Klöster und Jesuiten hätten ihren Anspruch auf Beseitigung der sie diskriminierenden Ausnahmeartikel verwirkt, weil sie sich für die Verfassungsrevision einsetzten	18
F. Spezifisch kirchliche Erwägungen (aus evangelischer und christkatholischer Sicht)	19
1. Alle Kirchen haben sich im Prinzip für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel ausgesprochen	19
2. Feststellungen in grundsätzlicher Hinsicht	19
G. Zu den Modalitäten der Verfassungsrevision	21
1. Einführung eines "Toleranzartikels" als Ersatz für die Art. 51 und 52 BV?	21
2. Zur Frage der Einheit der Materie	22
Anmerkungen	23
Zitate von Aussagen massgebender Persönlichkeiten	28

März 1973

FUER GERECHTIGKEIT UND GLAUBENSFREIHEIT

AKTION FUEER DIE AUFHEBUNG DER KONFESSIONELLEN AUSNAHMEARTIKEL

März 1973

Argumente für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der BV =====

Das Schweizervolk hat am 20. Mai über ein politisches Problem zu entscheiden. Es geht nicht um den Schutz der Evangelischen und Christkatholischen Kirche. Diese Tatsache ist in der Diskussion mit allem Nachdruck hervorzuheben. Im Vergleich zu den politischen und rechtlichen Gesichtspunkten spielen die historischen und die kirchlichen Aspekte eine untergeordnete Rolle. Sie werden im folgenden nur der Vollständigkeit halber erörtert.

A. Das Ziel der Verfassungsrevision =====

Es gilt, der Gerechtigkeit und der Glaubensfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen. Die Art. 51 und 52 BV sind aufzuheben, weil sie

- den rechtsstaatlichen Grundprinzipien widersprechen
- die Beziehungen unter den Kirchen belasten
- den katholischen Volksteil diskriminieren.

B. Sachlichkeit der Diskussion =====

Sympathien und Antipathien dürfen den zu treffenden Entscheid nicht beeinflussen. Emotionen aller Art - Angst, Misstrauen und Hass - würden eine sachlich richtige Lösung verunmöglichen. Wir müssen daher immer wieder an die Vernunft appellieren und uns vor polemischen Aeusserungen hüten.

Der an sich erfreuliche ausgeprägte Sinn für historische Tradition darf uns nicht an der vorurteilsfreien Beurteilung der Gegenwartsprobleme hindern.

In den konfessionellen und politischen Kämpfen der Vergangenheit wurde auf beiden Seiten Unrecht begangen. Es ist müssig, uns heute gegenseitig die Schuld an unerfreulichen Erscheinungen zuzuschieben.

Aus dieser Erkenntnis folgt:

1. In der Auseinandersetzung müssen wir uns auf die Erörterung der wesentlichen Fragen beschränken und alles beiseitelassen, was mit der Verfassungsrevision in keinem direkten Zusammenhang steht.

Im einzelnen:

- Die Klöster und die Jesuiten sind an den Fällen Küng und Pfürtner nicht beteiligt. Es waren ausgerechnet Schweizer Jesuiten (wie J. Venez und E. Bréchet), die sich in der Öffentlichkeit besonders energisch für die Lehrfreiheit von Prof. Pfürtner eingesetzt haben. Sollen sie für ihre tapfere Haltung bestraft werden? Die beiden Fälle sind übrigens noch nicht erledigt. Die Bischöfe bemühen sich um eine befriedigende, menschlich anständige Lösung.
- Das Bestehen der Nuntiatur darf nicht den katholischen Orden angekreidet werden. Auch fehlt jeder Beweis dafür, dass die weitherzige Praxis in der Anwendung der Art. 51 und 52 BV durch eine Intervention des Nuntius herbeigeführt worden ist. Nuntiaturen existieren heute in mehr als siebenzig Ländern. Die Tatsache, dass der Bund diplomatische Beziehungen zum Vatikan unterhält, erscheint also keineswegs als aussergewöhnlich. Die Stellung des Nuntius als Doyen des diplomatischen Korps entspricht einer vielerorts befolgten Tradition. Politisch kommt ihr nicht die geringste Bedeutung zu. Die innerkirchlichen Funktionen des Nuntius berühren weder den Staat noch die andern Kirchen. Es ist ausschliesslich Sache der Katholischen Kirche, in ihrem Bereich das Zusammenwirken zwischen den zentralen und den peripheren Instanzen zu regeln.
- Auch der Vorschlag, innerhalb der Diözese Chur für den Kanton Zürich einen Weihbischof einzusetzen, ist zur Hauptsache ein internes Problem der Katholischen Kirche. Es geht hier um eine blosse organisatorische Zweckmässigkeitsfrage, in die sich Reformierte und Christkatholiken nicht einzumischen haben. Sie würden es sich auch verbitten, wenn von katholischer Seite Kritik an der Struktur ihrer Kirche geübt würde. Im übrigen haben die Klöster und die Jesuiten mit dieser Angelegenheit nicht das geringste zu tun.

- Die Verstösse einzelner Kantone gegen Art. 27 BV (Schulartikel) sollen nicht geleugnet werden. Diese Verfassungsverletzungen gehen jedoch nicht zu Lasten der katholischen Orden, sondern der kantonalen und kommunalen Behörden. Es ist Aufgabe des Bundesrates, die korrekte Anwendung des Art. 27 BV zu garantieren. In Beantwortung einer Motion Zwyzgart erklärte die Landesregierung, die Beanstandungen seien in letzter Zeit seltener geworden. Doch habe der Bundesrat in einem neuen Falle eine Untersuchung durch das Justiz- und Polizeidepartement angeordnet. Er behalte sich je nach dem Ergebnis der Ueberprüfung geeignete Massnahmen vor. Es bestehe kein Grund zur Annahme, der Bundesrat werde seine Pflicht vernachlässigen, die Respektierung der Verfassung sicherzustellen. In den mit Recht kritisierten Kantonen sind zur Zeit Bestrebungen im Gange, eine der Bundesverfassung konforme Neuregelung zu verwirklichen. 1)

Wir möchten die Verstösse gegen Art. 27 BV nicht entschuldigen. Aber sie sind kein Grund, an den ungerechten Ausnahmeartikeln festzuhalten. Unrecht bleibt Unrecht, auch wenn von der andern Seite ebenfalls unrechtmässig gehandelt worden ist.

- Es ist nicht die Schuld der Klöster und der Jesuiten, dass sich in den vergangenen Jahren die katholische Wohnbevölkerung (infolge des Zuzuges zahlreicher Ausländer) vermehrt hat. Auch die Katholische Kirche als solche kann für diese Entwicklung nicht verantwortlich gemacht werden. Diese bedeutet für die kirchlichen Stellen eine Belastung, da die Mehrzahl der eingewanderten Katholiken nur dem Namen nach katholisch ist, faktisch jedoch keine Beziehungen mit der Kirche mehr unterhält. Im übrigen sollte nicht übersehen werden, dass die ausländischen Katholiken keinen Einfluss auf die Gestaltung unserer staatlichen Ordnung ausüben.

Zusammenfassend ist zu sagen: Im Verhältnis von Kirche und Staat und zwischen den Konfessionen gibt es auch heute noch einige umstrittene Punkte. Diese können und sollen offen und sachlich besprochen werden. Bei allseitigem gutem Willen lassen sie sich befriedigend lösen. Die Aufhebung der Ausnahmeartikel wird zu einer weiteren Entspannung führen und damit die Beseitigung

der noch vorhandenen Streitfragen erleichtern. Es wäre ungerecht, die Klöster und die Jesuiten für Erscheinungen haftbar zu machen, an denen sie unschuldig sind.

2. Es widerspricht dem Gebot der Sachlichkeit, den zu beurteilenden Tatbestand einseitig darzustellen. Auslassungen wesentlicher Partien in Zitaten, die willkürliche Kombination von Sätzen, die Verfälschung von Texten und eine gegen Treu und Glauben verstossende Interpretation eindeutiger Aussagen sind verwerfliche Methoden der Auseinandersetzung.

Wer sich in seiner Argumentation grundsätzlich vom Misstrauen leiten lässt, wird nie zu einem vernünftigen Urteil gelangen. Die Versuche, dem Gegner von vorneherein unlautere Motive und böse Absichten zu unterschieben, verunmöglichen jede sinnvolle Diskussion.

Beispiele unsachlicher Darstellung:

- Immer wieder wird behauptet, die Opposition gegen die Verfassungsrevision richte sich weder gegen die Katholische Kirche noch gegen den katholischen Volksteil. Es gehe nur um die Klöster und die Jesuiten. Dazu ist zu bemerken:
 - = Alle katholischen Orden (auch der Jesuitenorden) sind integrierender Bestandteil der Kirche. Sie haben keine besonderen Dogmen und keine eigene Moral. Ihre Lehre entspricht den von der Kirche vertretenen Ansichten. Die Angriffe gegen die Klöster und die Jesuiten treffen daher den Katholizismus als solchen.
 - = Zahlreiche negative, teilweise ausgesprochen gehässige Urteile der Revisionsgegner über die Struktur und die Dogmen der Katholischen Kirche 2) zeigen, dass die These, der Kampf beschränke sich auf die Orden (insbesondere den Jesuitenorden) nicht stimmt. Die Feindschaft gegen den Katholizismus ist unverkennbar.
 - = Logischerweise müssten die Gegner der Verfassungsrevision die Katholische Kirche gesamthaft verbieten. Da sie das nicht wohl können, wenden sie sich mit besonderer Schärfe gegen die Klöster und die Jesuiten. Eine solche Haltung ist widerspruchsvoll.

- Der klare Wortlaut der Konzilserklärung über die Glaubensfreiheit wird dahin umgedeutet, er gelte nur für die Katholische Kirche, nicht aber für die anderen christlichen Gemeinschaften. Die unvoreingenommene Lektüre der massgebenden Texte zeigt, dass diese Behauptung unwahr ist. 3)
- Dem ausdrücklichen Schuldbekenntnis der Katholischen Kirche im Konzil und des Jesuitenordens an der 31. Generalkongregation (1965/66) für das den Mitchristen in der Vergangenheit angetane Unrecht wird entgegengehalten, die Reue und die Entschuldigung seien nicht echt. Mit dieser Unterschiebung kann jede solche Erklärung entkräftet werden. Wie hätte wohl der - durchaus klare - Wortlaut formuliert sein müssen, damit ihm auch die Gegner der Verfassungsrevision Glauben schenken könnten? 4)
- Das Wesen der Oekumene ist in den Dokumenten der Revisionsgegner völlig verzerrt dargestellt. Sie scheinen eine wahrhaft panische Angst vor der Annäherung der christlichen Kirchen zu empfinden. Deshalb behaupten sie, Oekumene bedeute die Unterwerfung unter Rom. Davon ist keine Rede. Eine zentralistische Gleichschaltung und der Verzicht auf wertvolle Traditionen kommen für alle beteiligten Kirchen von vorneherein nicht in Frage. Kirchliche Einheit bedeutet zunächst und in erster Linie geistige Einheit ohne Preisgabe der Glaubenswahrheiten. Wie weit sich aus ihr eine föderative, den berechtigten Pluralismus respektierende gemeinsame Struktur ergeben wird, lässt sich noch nicht beurteilen. Sicher ist jedoch, dass der Weg zur Einheit für alle Kirchen nach vorne führt. Das Ziel lässt sich nur erreichen, wenn jede Kirche bereit ist, umzudenken und sich neuen Erkenntnissen zu öffnen. Es geht in der Oekumene nicht um Machtpositionen, sondern um die gegenseitige, in voller Freiheit zu vollziehende Annäherung. 5)
- Die Behauptung, bezüglich der konfessionell gemischten Ehen habe sich nichts Wesentliches geändert, widerspricht den Tatsachen. Auf Grund der Erklärung der Schweizer Bischöfe von 1970 entscheiden heute die Brautleute über die Form der Trauung und die religiöse Erziehung der Kinder. Sie tun es in voller Freiheit, ausschliesslich ihrem Gewissen gehorchend. Zwar bedarf aus rechtlichen Gründen der katholische Partner zur Zeit noch eines Dispenses, der

je nach der Sachlage vom Ortspfarrer oder vom bischöflichen Ordinariat erteilt wird. Der Dispens ist ohne weiteres und innert kürzester Frist erhältlich. Aber auch die formelle Ungleichheit soll dahinfliegen. Wiederum sind es vor allem Jesuiten (wie A. Ebner), die sich öffentlich für die Beseitigung der formellen Bedingung eingesetzt haben. Auch fordert die Synode 72 die vollständige rechtliche Gleichstellung der zivilen oder reformierten Eheschließung mit der katholischen Trauung. Dies alles darf nicht verschwiegen werden.6)

C. Der historische Aspekt =====

Neuere Forschungen ergeben ein verändertes Bild der Entstehungsgeschichte von Art. 51 und 52 BV. die früher übliche Darstellung der Vorgänge ist heute weitgehend überholt. 8)

Aber es geht im Abstimmungskampf nicht darum, die Entscheidungen unserer Vorfahren zu kritisieren. Sie mussten unter Bedingungen handeln, die wir uns kaum mehr zutreffend vorstellen können. Wir sollten daher die Vergangenheit auf sich beruhen lassen und uns hüten, alte Wunden aufzureissen. Für den zutreffenden Entscheid zählt die gegenwärtige Situation, nicht die historische Entwicklung.

Immerhin ist auf zwei für die heutige Beurteilung des Problems wesentliche Punkte hinzuweisen:

1. Die konfessionellen Ausnahmeartikel sind das Werk radikaler Politiker.

Die Evangelische Kirche hat die Verbote nie gewünscht, sondern sie stets als Belastung empfunden. Führende Persönlichkeiten im reformierten Lager warnten ausdrücklich vor der Einführung diskriminierender Bestimmungen in die Bundesverfassung. (So unter vielen anderen: Jeremias Gotthelf, Alexandre Vinet, Jacob Burckhardt und Andreas Heusler.) Wir müssen daher in der heutigen Auseinandersetzung mit allem Nachdruck betonen, dass die Evangelische Kirche an der Beibehaltung der Art. 51 und 52 BV nicht das geringste Interesse hat. Diese Feststellung gilt auch für die Christkatholische Kirche.

2. Die beiden Verbote sind nur auf dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts zu verstehen. Es ging damals einerseits um den Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus, andererseits um das Verhältnis des Staates zu allen Kirchen (nicht nur der katholischen!). Die Klöster und die Jesuiten waren an den politischen Kämpfen nicht direkt beteiligt. Wir wissen heute, dass sich die Schweizer Jesuiten 1844 der Berufung nach Luzern widersetzen und ihr erst auf ausdrückliche Weisung des Papstes Folge leisteten. 9) Auch lässt sich nicht beweisen, dass das Kloster Muri (AG) 1841 am Aufstand im Freiamt beteiligt war. Die Anschuldigungen, die zur Aufhebung der Aargauer Klöster führten, liessen sich nie belegen. 10) Aber die Klöster und die Jesuiten spielten die Rolle von Sündenböcken. Die geschichtliche Erfahrung lehrt, dass in gespannten Zeiten immer die Versuchung besteht, bestimmte Personen oder Gruppen als Personifikation des Bösen hinzustellen, um die Angst und den Hass des Volkes zu aktivieren und es von inneren Schwierigkeiten abzulenken. Ein charakteristisches Beispiel ist die systematische Hetze der Nationalsozialisten gegen die jüdische Minderheit. Diese wurde nach allen Regeln der Kunst verteufelt und für die missliche Lage Deutschlands verantwortlich gemacht. In einem ähnlichen Sinne wählten sich die Radikalen die Klöster und die Jesuiten zur Zielscheibe ihrer Angriffe, die sich im Grunde genommen gegen die politischen Widersacher richteten. Wir dürfen nicht übersehen, dass die Forderungen der Radikalen in den liberalen und konservativen Kreisen der reformierten Kantone wenig Anklang fanden. Um diese für sich zu gewinnen, appellierten die Radikalen an die latenten anti-katholischen Gefühle des protestantischen Volksteils. Allgemeine Anschuldigungen gegen den Katholizismus wären zu wenig wirksam gewesen. Deshalb wandten sich die Radikalen gegen die Klöster und die Jesuiten. Diese wurden in einer taktisch geschickt geführten Kampagne in Wort und Bild als die Todfeinde der Freiheit bezeichnet. (Es sei an die Karikaturen von Martin Disteli oder Wilhelm Busch erinnert. Das bekannte Gedicht Gottfried Kellers: "Die Jesuiten kommen!" und der Ausspruch Augustin Kellers: "Wo ein Mönch seinen Fuss hinsetzt, wächst kein Gras mehr" gehören in die gleiche Kategorie.) In ihren Kampfmethoden verhielten sich die Radikalen keineswegs zimperlich. Namentlich die Jesuiten wurden als Verkörperung jeder Schlechtigkeit dargestellt.

Es gab kaum ein Verbrechen, dessen sie nicht bezichtigt wurden. Die Hetze wirkte. In der reformierten Bevölkerung entstand ein tiefgründiges Misstrauen, dessen Folgen auch heute noch festzustellen sind. 11)

Im Kulturkampf ging es zunächst um eine Auseinandersetzung innerhalb der katholischen Kirche. Später wurde auch die Evangelische Kirche durch die staatlichen Ansprüche in Mitleidenschaft gezogen. Damals kam es zur Gründung freier Schulen. Gläubige Katholiken und Protestanten wehrten sich gemeinsam für die kirchliche Freiheit.

Auch in anderen europäischen Staaten fanden zur Zeit des Kulturkampfes ähnliche Auseinandersetzungen statt. In verschiedenen Ländern wurde den Jesuiten jede Tätigkeit in Kirche und Schule verboten. Im Gegensatz zur Schweiz fielen jedoch diese Verbote im 20. Jahrhundert überall dahin; zuletzt in Norwegen im Jahre 1956. Wohl kennen kommunistische Staaten - wenn auch nicht in ihrer Verfassung, so doch in der Praxis - Beschränkungen der religiösen Betätigung. Aber diese richten sich nicht ausschliesslich gegen katholische Orden, sondern gegen die Angehörigen aller christlichen Kirchen.

D. Die heutige Situation

=====

Seit 1848 und 1874 hat sich die Lage im politischen und kirchlichen Bereich von Grund auf verändert. Diese Tatsache darf bei der Beurteilung der konfessionellen Ausnahmeartikel nicht übersehen werden. Die Frage nach ihrer Berechtigung ist auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse zu beantworten.

1. Entscheidend ist die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eingetretene Wandlung im Denken und Handeln des katholischen Volksteils der Schweiz. Aus der Befürchtung, von der reformierten Mehrheit in Glaubensfragen behindert zu werden - die Erfahrungen aus der Zeit der Helvetik waren noch nicht vergessen - , widersetzten sich die katholischen Kantone in den Vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts den Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Eidgenossenschaft. Sie glaubten, nur in einem Staatenbund könnten sie ihre Eigenart wahren. Seit mehr als achtzig Jahren hat sich jedoch die

katholische Bevölkerung unseres Landes mit dem 1848 geschaffenen Bundesstaat nicht nur äusserlich, sondern aus voller innerer Ueberzeugung abgefunden. Sie identifiziert sich vorbehaltlos mit der heute bestehenden staatsrechtlichen Ordnung. Die Schweizer Katholiken empfinden - genau gleich wie die Reformierten - den Bundesstaat als ihren Staat. Sie sind in guten und kritischen Tagen zu ihm gestanden und haben ihn in schwerer Zeit vor äusseren Bedrohungen geschützt. Der geschichtliche Umbruch in der Mitte des 19. Jahrhunderts wird heute auch von ihnen allgemein als notwendig anerkannt. Der prinzipielle Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus ist dahingefallen. Die Auseinandersetzung auf diesem Gebiet geht nur noch um Fragen des rechten Masses, und die Meinungsverschiedenheiten verlaufen quer durch die Konfessionen. Es erscheint daher abwegig, dem katholischen Volksteil und seiner Kirche Staatsfeindschaft vorzuwerfen. Die Katholiken - einschliesslich der Insassen von Klöstern und der Jesuiten - sind ebenso gute Staatsbürger wie die Reformierten und Christkatholiken. Sie denken nicht daran, die politische Entwicklung rückgängig zu machen und den heutigen Rechtszustand zu bekämpfen.

Auch die - zur Zeit des Kulturkampfes bestehenden - Gegensätze zwischen dem modernen Staat und den Kirchen sind gegenstandslos geworden. Alle Kirchen - auch die katholische - anerkennen die Funktionen des Staates und treten nicht mehr in Konkurrenz zu ihm. Umgekehrt betrachtet unser Staat die Kirchen nicht mehr als gefährliche Feinde, denen gegenüber Schutzmassnahmen getroffen werden müssen. Der Streit um den Vorrang von Staat und Kirche hat jeden Sinn verloren, seitdem auf beiden Seiten der grundsätzliche Unterschied in der Zielsetzung und Tätigkeit (anders als 1870!) erkannt wird. Der heutige Staat lässt den Kirchen in ihrem Bereich volle Freiheit. Diese Feststellung gilt auch für die Landeskirchen. Umgekehrt respektiert die Katholische Kirche den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Staates. Die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils in diesem Punkte sind deutlich genug. 12) Es besteht daher keinerlei Grund, auf die Motivation der beiden Verbote aus der Zeit des Kulturkampfes zurückzugreifen.

2. Das Bild der Katholischen Kirche hat sich - namentlich seit dem II. Vatikanischen Konzil - tiefgreifend gewandelt. Im einzelnen ist festzustellen:

- Die frühere Gegnerschaft zur Demokratie im staatlichen Bereich ist einer positiven Einstellung gewichen. Der Syllabus von 1864 mit seiner Aufzählung angeblicher Irrtümer der modernen Zeit spielt keine Rolle mehr. Er ist auch innerhalb der Katholischen Kirche vergessen. Es entspricht der katholischen Praxis, überholte Erklärungen nicht ausdrücklich zu widerrufen, sondern sie stillschweigend ausser Kraft zu setzen. Es ist deshalb nicht zulässig, die Haltung der heutigen Katholischen Kirche an den Massstäben des Syllabus zu messen. Die Tatsache, dass die innere Struktur der Katholischen Kirche nicht derjenigen des demokratischen Staates entspricht, beeinflusst die kirchliche Einstellung zur Demokratie im staatlichen Bereich in keiner Weise. Politische und kirchliche Organisation beruhen auf verschiedenen Motiven. Innerhalb der Kirche sind Glaubensfragen zu entscheiden, im Staat geht es um politische Gesichtspunkte.

- Mehr und mehr trägt die Katholische Kirche dem Pluralismus der heutigen Zeit Rechnung. Es ist im innerkirchlichen Bereich eine deutliche Tendenz zur Dezentralisation festzustellen. Trotz ihrem hierarchischen Aufbau machen sich zudem demokratische Strömungen bemerkbar. Den Laien werden in zunehmendem Masse Freiheit und Mitverantwortung eingeräumt. Die Ergebnisse der Synode 72 sind in dieser Hinsicht charakteristisch. Die Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen. Die Katholische Kirche befindet sich in einer Periode des Umbruchs. Nichts spricht dafür, dass sie wieder hinter den Wendepunkt des Konzils zurückgehen wird. Wohl gibt es in ihr konservative Elemente, aber diesen stehen - gerade auch in der Schweiz - starke fortschrittliche Kräfte gegenüber. Die Katholische Kirche empfindet sich heute als "wanderndes Gottesvolk" und als "Ecclesia semper reformanda". 13) Diese grundsätzliche Haltung schliesst eine reaktionäre Einstellung aus. Der Wille zur Reform ist in weitesten Kreisen vorhanden und er wird auf die Dauer durch noch so starke Widerstände nicht unterdrückt werden können. Es geht nicht an, die im Gange befindliche Umgestaltung als taktisches Manöver zu verdächtigen.

- Auch die katholischen Orden (einschliesslich des Jesuitenordens) haben seit dem Konzil neue Wege beschritten. Die Ordensleute werden mehr und mehr als mündige, selbständig denkende und handelnde Persönlichkeiten betrachtet. Die Ordensleitungen appellieren an ihr kritisches Urteil. Gründliche theologische Schulung und Aufgeschlossenheit gegenüber allen Fragen unserer Zeit sind heute in den schweizerischen Klöstern - auch in den geschlossenen - eine Selbstverständlichkeit.

- Die Orden - auch der Jesuitenorden - stehen wie in der ganzen Welt, so auch in unserem Lande - vor den grössten Nachwuchsschwierigkeiten. Ihr Bestand sinkt dauernd. 14) Die Befürchtung, nach Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel würden zahlreiche neue Klöster gegründet oder es finde eine Invasion von Jesuiten statt, ist angesichts des Mangels an Novizen und der wachsenden Zahl an Austritten völlig grundlos.

3. Innerhalb der Evangelischen Kirche zeigt sich Verständnis für den Sinn klösterlicher Gemeinschaften. Taizé in Frankreich, Gelterkinden und Grandchamp in der Schweiz spielen innerhalb der Kirche eine wichtige Rolle. Sie sind zu engagierten Vorkämpfern der Oekumene geworden. Angesichts dieser Sachlage erscheint es besonders stossend, die Tätigkeit der katholischen Orden zu behindern, während ordensähnliche protestantische Vereinigungen sich vom Staate völlig ungestört entwickeln können.

4. Das Verhältnis der Kirchen untereinander und das konfessionelle Klima in unserem Lande haben sich in den vergangenen Jahrzehnten von Grund auf verändert. An die Stelle offener Feindschaft oder einer misstrauischen Zurückhaltung ist in zunehmendem Masse eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit getreten. Die Schweizer Bischöfe (beider katholischen Gemeinschaften) und die Leitung des Evangelischen Kirchenbundes treffen sich regelmässig zum offenen, sachlichen Gespräch über alle, die drei Konfessionen berührenden Fragen. Aber auch in den einzelnen Gemeinden sind die Beziehungen mehrheitlich gut. Gemeinsame ökumenische Gottesdienste, das Zusammenwirken bei der Lösung sozialer Fragen und die gegenseitige Benützung der kirchlichen Räume erscheinen heute als selbstverständlich. Die Einsicht, dass alle christlichen

Kirchen zusammen in der heutigen Welt eine Minderheit bilden, lässt keine konfessionellen Streitigkeiten mehr zu. Keine der Kirchen kann ihre Aufgabe hier oder in den Missionsgebieten allein erfüllen. Die Kirchen aller Bekenntnisse sind aufeinander angewiesen. Diese Tatsache darf nicht ausseracht gelassen werden. Gewiss, die Frage der Aufhebung des Kloster- und Jesuitenverbotes ist primär politischer Natur. Aber die neue Situation im kirchlichen Bereich fällt bei ihrer Beantwortung ebenfalls ins Gewicht.

E. Die politischen und rechtlichen Gesichtspunkte 15)
=====

Es sei nochmals betont, dass die Art. 51 und 52 BV vor allem auf ihre rechtliche und politische Bedeutung hin zu überprüfen sind.

Die entscheidende Frage lautet:

Ist der Beweis erbracht, dass die Klöster und die Jesuiten die Sicherheit des Staates und den konfessionellen Frieden gefährden?

(Art. 51/2 BV zeigt mit aller Deutlichkeit, dass das Jesuitenverbot auf der Fiktion beruht, die Jesuiten seien staatsgefährlich und sie störten den konfessionellen Frieden. Gegenüber den Klöstern fehlt in der Verfassung eine ausdrückliche Motivation. Aber es steht ausser Zweifel, dass Art. 52 von der gleichen Annahme ausgeht.)

Im einzelnen ist festzustellen:

1. Die Beweislast liegt bei den Befürwortern der konfessionellen Ausnahmeartikel. Es ist nicht Sache der Klöster und der Jesuiten zu beweisen, dass die gegen sie gerichteten Anschuldigungen unbegründet sind. Ein Beweis für die Unschuld, also eine negative Tatsache kann überhaupt nicht erbracht werden. Deshalb gilt in jeder rechtsstaatlichen Ordnung der Satz "In dubio pro reo" das heisst: selbst den gefährlichsten Kriminellen gegenüber muss das schuldhaftige Verhalten nachgewiesen sein, damit sie bestraft werden können. Misslingt der Beweis, so sind sie sogar bei dringendem Verdacht freizusprechen. Nur in totalitären Diktaturen trägt der Angeschuldigte die Beweislast.

Der Einwand, den Jesuiten könne ihre Staatsgefährlichkeit deshalb nicht bewiesen werden, weil sie eine raffinierte Verschleierungstaktik betrieben, wäre selbst dann nicht zu beachten, wenn die Behauptung als solche zuträfe (was keineswegs stimmt). Sogar der geschickteste Betrüger hat Anspruch auf die Beobachtung der Grundsätze über die Beweislast. Die Art. 51 und 57 BV sind die einzigen Bestimmungen unseres Rechtes, welche von dem sonst gültigen rechtsstaatlichen Prinzip abweichen, dass niemand seine Unschuld nachzuweisen hat.

2. Blosse Mutmassungen und Verdächtigungen sind keine Beweise!

3. Es ist den Gegnern der Verfassungsrevision nicht gelungen, Aussagen oder Handlungen schweizerischer Ordensleute (einschliesslich der Jesuiten) unserer Zeit zu nennen, aus denen eine Gefährdung des Staates oder die Störung des konfessionellen Friedens hervorginge. Die Kreise, welche jede Erklärung von katholischer Seite sorgfältig registrieren, um sie im Abstimmungskampf zu verwenden, hätten Beweise längst vorgebracht, wenn es solche gäbe.

a. Der Verschuldensbeweis müsste gegen die heute lebenden Jesuiten erbracht sein. Menschliche Gemeinschaften und ihre Statuten sind nicht nach ihrer Vergangenheit sondern nach der gegenwärtigen Situation zu beurteilen. Diese Feststellung gilt auch für den Jesuitenorden. Entscheidend ist nicht der Wortlaut seiner Gründungsurkunde, sondern deren heutige Interpretation. Diese hat sich im Laufe der historischen Entwicklung geändert, auch wenn formell der ursprüngliche Text immer noch gültig ist. Manches, was aus der Vorstellungswelt des 16. Jahrhunderts stammt und für heutiges Denken fremd, ja sogar anstössig wirkt, ist in der Gegenwart praktisch bedeutungslos geworden. Es genügt, die Dekrete der 31. Generalkongregation des Jesuitenordens von 1965/66 im Zusammenhang und vorurteilslos zu lesen, um zu erkennen, wie deutlich sich das Bild gewandelt hat. 16)

Im einzelnen ist zu bemerken:

- Schweizer Jesuiten gehören heute zu den fortschrittlichsten Kreisen in der Katholischen Kirche. Sie scheuen sich nicht, an Misständen offen Kritik zu üben und für Freiheit und Menschenwürde einzustehen. Ihre tapfere Haltung hat ihnen die Feindschaft reaktionärer Gruppen zugezogen.
- Die Jesuiten sind im katholischen Lager die konsequentesten Befürworter der Oekumene; nicht, wie von den Revisionsgegnern behauptet wird, um den Einfluss Roms zu erweitern, sondern im aufrichtigen Streben nach Frieden und Annäherung an die andern christlichen Kirchen.
- Die Hinweise auf die militärische Disziplin und den angeblichen "Kadavergehorsam" der Jesuiten bedürfen für die heutige Zeit einer Korrektur. Zwar ist der Jesuitenorden seiner Zielsetzung entsprechend hierarchisch aufgebaut; auch leisten die Jesuiten das Gelübde, dem Papst zu gehorchen. Beides ist nicht unbedingt eine Besonderheit der "Societas Jesu". Die übrigen Orden sind ähnlich organisiert und statuieren ihrerseits die Gehorsamspflicht gegenüber den Oberen, zu denen letzten Endes auch der Papst gehört. Aber : Die Pflicht zum Gehorsam gilt für die Jesuiten - wie für alle Orden - nur unter dem Vorbehalt der Gewissensentscheidung. Kein Ordensmitglied ist zu einem Tun oder Lassen verpflichtet, das seiner persönlichen Gewissensüberzeugung widerspricht. Sodann: Trotz der straffen Struktur des Jesuitenordens sind Selbständigkeit, Initiative und Verantwortung in keiner Weise ausgeschlossen. Dem eigenen Urteil bleibt ein weiter Spielraum offen. Die Folge ist, dass der Orden alles andere als einen monolithischen Block darstellt. In seinen Reihen werden die verschiedensten Ansichten vertreten. Von einer Unterdrückung der persönlichen Meinung ist keine Rede. Es genügt die Lektüre der von den Schweizer Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift "Orientierung", um zu erkennen, wie vielgestaltig die darin vertretenen Thesen sind. 17)

b. Massgebend sind die Aussagen und das Verhalten der Schweizer Jesuiten, nicht ausländischer Ordensmitglieder.

Es ist klar, dass in einer weltweiten Gemeinschaft - gerade wegen des in ihr herrschenden Pluralismus - die verschiedensten Auffassungen geäußert werden. Ein südtalienischer oder spanischer Jesuit wird manches anders

beurteilen als ein Jesuit; der in einem konfessionell gemischten Lande lebt. Den Schweizer Jesuiten darf nicht zur Last gelegt werden, was von Fremden gesagt oder geschrieben wurde. Das verfassungsrechtliche Verbot richtet sich vor allem gegen sie. Die Aufhebung des Art. 51 BV käme in erster Linie ihnen zugute. Sollte es einmal einem ausländischen Jesuiten einfallen, in der Schweiz eine staatsgefährliche oder den konfessionellen Frieden störende Tätigkeit zu entfalten, so könnte er - wie politische Agitatoren - auf Grund anderer Rechtsnormen mit einem Redeverbot belegt oder ausgewiesen werden, auch wenn die Ausnahmeartikel aufgehoben würden.

Das unter 3 a und 3 b Gesagte gilt analog für die Mitglieder der übrigen katholischen Orden, die vom Klosterverbot betroffen werden.

4. Da keine eindeutigen Beweise gegen Klöster und Jesuiten vorliegen, schaffen die Art. 51 und 52 BV

ein Gesinnungsdelikt: unbescholtene Schweizerbürger werden dafür bestraft, dass sie einem Orden angehören, ohne dass sie irgend etwas begangen hätten, was als rechtswidrig oder unmoralisch bezeichnet werden könnte.

Die beiden Verbote gehen von der nicht widerlegbaren Fiktion aus, Klöster und Jesuiten seien staatsgefährlich oder sie störten den konfessionellen Frieden. Der Staat wartet also - entgegen der sonst geltenden Regel - nicht ab, ob die betroffenen Personen tatsächlich etwas Unrechtes tun, sondern er diskriminiert sie von vorneherein.

Nach rechtsstaatlicher Auffassung sind Gesinnungsdelikte unzulässig. Sie verstossen gegen die elementarsten Prinzipien unserer Rechtsordnung. In totalitären Diktaturen haben sie ihren Platz, nie und nimmer aber in einer Demokratie.

5. Die Ausnahmeartikel der BV sind widerspruchsvoll.

Sie gehen von der - unbewiesenen!- Annahme aus, Klöster und Jesuiten seien politisch gefährlich. Infolgedessen müsste konsequenterweise ihre politische Tätigkeit verhindert werden. Das geschieht jedoch nicht: Jesuiten und

andere Ordensleute dürfen sich politisch frei betätigen. Es ist ihnen gestattet, politische Vorträge zu halten, ihre Ansichten in der Presse, im Radio und in der TV zu vertreten und eigene Zeitschriften herauszugeben. Ein Jesuit könnte nach geltendem (kantonalem) Recht sogar Ständerat werden. (Die Beschränkung des Art. 75 BV für Geistliche gilt nur für den Nationalrat.) Aber in einer allgemein zugänglichen Kirche Messe lesen oder predigen, dürfen die Jesuiten nicht, und die Gründung einer neuen klösterlichen Gemeinschaft (die mit Politik nicht das geringste zu tun hat) ist den Angehörigen der übrigen katholischen Orden untersagt.

6. Die Art. 51 und 52 BV verstossen klar gegen die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundsätze, nämlich gegen:

- Art. 4 BV ("Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.")

Das Prinzip der Rechtsgleichheit bedeutet, dass Ausnahmen von der allgemeinen Norm nur zulässig sind, wenn sie aus zwingenden sachlichen Gründen getroffen werden müssen. Die Klöster und Jesuiten aber sind grundlos diskriminiert.

- Art. 45 BV ("Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen. ...")

Den Orden wird durch das Verbot der Gründung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster das Recht auf freie Niederlassung verwehrt.

- Art. 49/1 BV ("Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.")
Jesuiten und andere Ordensmitglieder werden wegen ihrer blossen Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft benachteiligt.

- Art. 50/1 BV ("Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.")

Obschon jeder Beweis für eine Verletzung von Sittlichkeit und Rechtsordnung fehlt, ist den Jesuiten die öffentliche Beteiligung an Gottesdiensten untersagt

- Art. 56 BV ("Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.")

Auf Grund der blossen, unbewiesenen Annahme, die Zwecke und Mittel der katholischen Orden stünden im Widerspruch zur staatlichen Ordnung, sind sie als Vereine in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.

Das Argument der Revisionsgegner, die Art. 51 und 52 BV stünden als formell gültiges Recht auf der gleichen Stufe, wie die aufgezählten anderen Verfassungsnormen und seien deshalb nicht zu beanstanden, beruht auf einer in der Wissenschaft längst preisgegebenen positivistischen Auffassung. Es geht nicht um die - unbestrittene - formelle Geltung der beiden Verbote, sondern darum, ob sie richtiges oder ungerechtes Recht enthalten. Nicht jede formell in Kraft stehende Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung ist eo ipso vernünftig. Entspricht sie dem Postulat der Gerechtigkeit nicht, muss sie aufgehoben werden.

7. Die Art. 51 und 52 BV sind die einzigen Ausnahmebestimmungen politischer Natur.

Anarchisten, Kommunisten und Angehörige der "Neuen Linken" dürfen sich frei betätigen, solange sie nicht Gewaltakte vorbereiten oder durchführen. Fremde Religionsgemeinschaften (Buddhisten, Mohammedaner, Mormonen usw.) sind - zu Recht! - in ihrer Propaganda in keiner Weise behindert. Zwar muss auch eine Demokratie in Zeiten akuter, insbesondere äusserer Bedrohung die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger beschränken. Aber dies ist nur zulässig, wenn

- die Situation des Staates wirklich kritisch ist,
- und den Feinden der bestehenden staatlichen Ordnung rechtswidriges Handeln nachgewiesen werden kann.

Im Jahre 1940 waren diese beiden Bedingungen erfüllt und daher erscheint der Erlass von Parteiverboten gerechtfertigt. Nach Kriegsende wurden diese aufgehoben. Unser Staat ist in normalen Zeiten stark genug, seinen Gegnern freien Spielraum zu lassen, solange diese nicht zur Gewalt greifen. Es ist nicht

einzusehen, weshalb einzig und allein die Klöster und die Jesuiten wegen eines angeblich staatsgefährlichen Verhaltens in ihrer Freiheit beschränkt werden.

8. Als ungerechte, widerspruchsvolle Bestimmungen lassen sich die Art. 51 und 52 BV nicht strikte handhaben.

Unsere politischen Behörden, denen die Anwendung zukommt (nicht ohne Grund wurden alle Vorschläge abgelehnt, die Ausnahmeartikel durch richterliche Instanzen handhaben zu lassen!) sind zu vernünftigem, gerechtem Handeln verpflichtet. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, sich strikte an den Wortlaut so fragwürdiger Vorschriften zu halten, wie es die beiden Verbote sind. Prof. W. Kägi hat diese mit vollem Recht als "nicht praktikabel" bezeichnet. 18) Die bundesrätliche Praxis, die dahin zielt, die krassesten Ungerechtigkeiten und Widersprüche zu mildern, wird von den Revisionsgegnern zu Unrecht kritisiert. Auf keinen Fall darf die large Interpretation durch den Bundesrat als Argument gegen die Beseitigung der Ausnahmeartikel angeführt werden.

Es geht nicht an, die Klöster und die Jesuiten für die zurückhaltende Auslegung der Verbote durch die zuständige Behörde zu bestrafen, indem man behauptet, sie seien verantwortlich. Jeder Bürger ist berechtigt, sich bei der Befolgung polizeilicher Normen an die Interpretation der staatlichen Organe zu halten. Was diese ihm erlauben, darf er unbesorgt tun. Es ist nicht an ihm, die Rechtmässigkeit behördlicher Entscheidungen zu prüfen.

9. Abwegig ist auch das Argument, die Klöster und die Jesuiten hätten ihren Anspruch auf Beseitigung der sie diskriminierenden Ausnahmeartikel verwirkt, weil sie sich für die Verfassungsrevision einsetzen.

Jeder Schweizer ist berechtigt, seinen Einfluss für eine Korrektur ihn belastender Bestimmungen geltend zu machen, solange er es in legalen Formen tut.

F. Spezifisch kirchliche Erwägungen (aus evangelischer und christkatholischer Sicht)

Obschon die Frage der Verfassungsrevision primär den Staat berührt, haben sich auch die Kirchen aus ihrer Sicht mit dem Problem zu befassen.

1. Vorweg ist festzustellen, dass sich im Vernehmlassungsverfahren alle Kirchen im Prinzip für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel ausgesprochen haben. Bezüglich der - noch zu erörternden - Modalitäten machten einzelne Kirchen Vorbehalte. Aber die Notwendigkeit einer Aenderung des bestehenden ungerechten Zustandes wurde nicht bestritten. Wohl sind - nach evangelischem und christkatholischem Glaubensverständnis - die Entscheidungen der Kirchenleitung für den Einzelnen nicht verbindlich. Jeder muss die zu lösenden Probleme nach seinem Gewissen beurteilen. Aber die nach reiflicher Ueberlegung getroffenen Entscheidungen der kirchlichen Instanzen dürfen nicht einfach ignoriert werden. Sie geben immerhin die Ansicht der betreffenden Kirche wieder.

2. In grundsätzlicher Hinsicht ist festzustellen:

- Kirchen sollten sich - auch Andersgläubigen gegenüber - für Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit einsetzen; unbekümmert um irgendwelche äusseren Nützlichkeits Erwägungen. Täten sie es nicht, so würden sie ihrem Auftrag untreu.
- Für die Beseitigung der Art. 51 und 52 BV dürfen von der Katholischen Kirche keine Vorleistungen gefordert werden. Es wäre unter der Würde christlicher Kirchen, die Verfassungsrevision zum Gegenstand eines Kompensationsgeschäftes zu machen. Unrecht bleibt Unrecht, wie auch immer sich die Gegenseite verhalten mag.
- Toleranz ist unteilbar. Die andern Kirchen können nicht volle Freiheit für sich verlangen, ohne diese auch der Katholischen Kirche zuzubilligen.
- Christliche Kirchen haben nicht Machtpositionen zu verteidigen.

Sie empfangen von ihrem Stifter die Verheissung, dass sie - zwar nicht als Institution, wohl aber als geistige Gemeinschaft - trotz allen Gefährdungen dauernden Bestand haben sollen. Diese Zusicherung erlaubt ihnen, ihren Weg in voller Freiheit, ohne Angst und Misstrauen zu gehen. Eine kämpferische Haltung widerspricht dem Wesen der Kirche, namentlich dann, wenn sie sich gegen andere christliche Gemeinschaften richtet.

- Die Christen aller Konfessionen sind klar und unwiderruflich verpflichtet, sich für die Einheit der Christenheit einzusetzen. (vgl. z. B. die bekannte Stelle Joh. Kap. 17 Vers 21) Die Kirche würde ihrem Auftrag widersprechen, wenn sie aufhören würde, ökumenisch zu denken und zu handeln. Ein Christ kann nicht bekennen "Ich glaube an... eine allgemeine christliche Kirche" und gleichzeitig anderen Kirchen gegenüber eine feindliche Haltung einnehmen. Die erste Bedingung im Bemühen um geistige Einheit ist gegenseitige Achtung. Die Christen verschiedener Konfessionen müssen einander kennen lernen; sie sollen die wirkliche, heutige Situation sehen und ^{**}nicht von Ressentiments und Vorurteilen leiten lassen. Die Diskriminierung der Katholischen Kirche durch die Art. 51 und 52 BV ist mit diesem Gebot unvereinbar.

**sich

- Die Evangelische und die Christkatholische Kirche brauchen keinen staatlichen Schutz in der geistigen Auseinandersetzung mit dem Katholizismus. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn sie aus Angst vor den Jesuiten die Beibehaltung polizeilicher Vorschriften bejahen würden, um die freie Diskussion einzuschränken.

- Einmischungen des Staates in den inneren Bereich der Kirchen sind grundsätzlich abzulehnen. Folglich müssen sich die anderen christlichen Gemeinschaften gegen die Ausnahmeartikel wenden. Täten sie es nicht, so würden sie dem Staat das Recht gewähren, gegebenenfalls auch in ihre Struktur einzugreifen und Gruppen oder Personen, die ihm aus irgend einem Grunde nicht genehm sind, in ihrer Tätigkeit zu behindern. Die Evangelische und die Christkatholische Kirche sollten in ihrem eigenen Interesse nicht dulden, dass der Staat ohne zwingenden, sachlichen Grund Verbote gegen Klöster und Jesuiten erlässt.

Bundesrat F. T. Wahlen hat am Evangelischen Kirchentag in Basel (1963) bezüglich der konfessionellen Ausnahmeartikel mit Recht gefragt:

"Dürfen wir mit gutem Gewissen um den Frieden in der Welt beten, wenn wir es nicht über uns bringen, einen greifbaren Beitrag zum Frieden unter den Konfessionen im eigenen Lande zu leisten?"

G. Zu den Modalitäten der Verfassungsrevision
=====

1. Einführung eines "Toleranzartikels" als Ersatz für die Art. 51 und 52 BV?

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung wurde mit guten Gründen abgelehnt:

- Die Art. 49/2 und 3, 50/2 und 56 BV, sowie die Art. 261 und 265 ff StGB bieten ausreichende Garantien dafür, dass eine Gefährdung der staatlichen Sicherheit und des konfessionellen Friedens verhindert werden kann. In Art. 50/2 BV heisst es ausdrücklich: "Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen." Mehr kann in dieser Hinsicht nicht bestimmt werden. Zusätzliche Vorschriften würden diese klare Aussage in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit lediglich abschwächen. Was eindeutig ist, sollte nicht mit anderen Worten wiederholt werden.
- Toleranz ist kein Rechtsbegriff. Sie bezeichnet eine bestimmte geistige Haltung, die weder juristisch umschrieben, noch erzwungen werden kann. Die Bundesverfassung soll Rechtssätze, nicht ethische Gebote enthalten. Was über die äusseren Auswirkungen einer toleranten Haltung gesagt werden muss, ist in den erwähnten Verfassungsbestimmungen (namentlich Art. 50/2 BV) enthalten.
- Ein Toleranzartikel wäre für alle Kirchen nicht ungefährlich. Er könnte staatliche Organe veranlassen, unter Berufung auf angeblich intolerante Äusserungen kirchlicher Stellen in die inneren Angelegenheiten der Kirchen einzugreifen.

2. Zur Frage der Einheit der Materie

Art. 121/3 BV bestimmt, dass verschiedene Materien Gegenstand besonderer Initiativbegehren zu bilden haben. Das Prinzip der Einheit der Materie gilt nach herrschender Lehre für alle Partialrevisionen der Bundesverfassung, auch wenn sie nicht durch ein Volksbegehren gefordert werden.

Die Frage, ob im vorliegenden Falle die Einheit der Materie gegeben ist, kann in guten Treuen verschieden beantwortet werden. Der Begriff der "Einheit" lässt dem Ermessen einen weiten Spielraum. Für die Bejahung sprechen einleuchtende rechtliche Ueberlegungen: Art. 51 und 52 BV stehen in einem inneren, sachlichen Zusammenhang. Ihre Motivation ist die gleiche, nämlich die angebliche Staatsgefährlichkeit der Klöster und der Jesuiten. Beide sind Ausnahmebestimmungen, die sich gegen die Katholische Kirche richten. Beide führen zu einer Diskriminierung des katholischen Volksteils. Die vorgeschlagene Aufhebung beider dient dem gleichen Zwecke, nämlich der Beseitigung längst überholter, die Freiheit kirchlicher Tätigkeit behindernder Polizeivorschriften.

Es geht nicht an, dem Bundesrat und der Bundesversammlung vorzuwerfen, sie hätten durch das Zusammenlegen der beiden Verbote zur gemeinsamen Abstimmung eine "Manipulation" des Volkswillens versucht.

In grundsätzlicher Hinsicht ist zu betonen:

Wie man auch immer die Frage der Notwendigkeit eines Toleranzartikels und der Einheit der Materie beantworten mag, so handelt es sich um sekundäre Punkte. Entscheidend sind nicht die Modalitäten der Verfassungsrevision, sondern es geht letzten Endes um die Wahrung der grundlegenden Prinzipien unserer rechtsstaatlichen Ordnung. Auch wer bezüglich der beiden Nebenfragen Zweifel hegt, sollte das Wesentliche sehen und nicht wegen einer abweichenden Meinung in untergeordneten Belangen Stimmenthaltung üben oder die Beseitigung der ungerechten, widerspruchsvollen Ausnahmeartikel ablehnen. 19)

Anmerkungen
=====

1) Der Kanton Freiburg ist im Begriffe, seine Schulgesetzgebung zu revidieren.

Im Kanton Wallis entspricht die geltende Regelung im grossen und ganzen den Grundsätzen der BV. Die reformierten Schulen erhalten die gleichen finanziellen Beiträge wie die öffentlichen Lehranstalten, die mit der Katholischen Kirche zusammenarbeiten (vgl. "La Suisse" v. 27. 9. 1972).

2) Einige Beispiele aus dem "Tatsachenkatalog" des AWFS:

Ueberschrift: "Die heutige ultramontane Stellung der römischen Hierarchie." (S. 21) "Die politischen Aspirationen der römischen Hierarchie gefährden noch heute unsere Demokratie." (S. 23) "Die offizielle römische Lehre definiert das 'Gemeinwohl' autoritär statt demokratisch." (S. 22) "Forderung nach nationaler Unabhängigkeit als Gift bezeichnet." (S. 23) "Nur die römisch-katholische Kirche daseinsberechtigt." (S. 26) "Verachtung des Protestantismus durch das 2. Vatikanische Konzil." (S. 28) "Intoleranz 'ex cathedra' ist definitiv." (S. 29) "Roms freundliches Gesicht und die düpierten Protestanten." (S. 29)

3) Aus der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die Glaubensfreiheit:

"Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf Religionsfreiheit hat." (I 2) "Hieraus folgt, dass es für die öffentliche Gewalt ein Unrecht wäre, den Bürgern durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendeiner Religion aufzuerlegen oder jemand daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschliessen oder sie zu verlassen." (I 6)

4) Wortlaut des Schulbekenntnisses der Katholischen Kirche am II. Vatikanischen

Konzil: "Auch von den Sünden gegen die Einheit gilt das Zeugnis des hl. Johannes: 'Wenn wir sagen, wir hätten nicht gesündigt, so machen wir ihn (Christus) zum Lügner und sein Wort ist nicht in uns'" (Joh. 1. Kap. V. 10)"In Demut bitten wir also Gott und die getrennten Brüder um Verzeihung, wie auch wir unseren Schuldigern vergeben." (Dekret über den Oekumenismus 2. Kap. 7)

(Sperrung von uns)

Aus dem Dekret der 31. Generalkongregation des Jesuitenordens von 1965/66:

"Die 31. Generalkongregation schliesst sich dem Konzil in demütigem Schuldbekenntnis an für alle Sünden gegen die Einheit, die Glieder der Gesellschaft früher oder in neuerer Zeit begangen haben; .."

"Dekrete der 31. Generalkongregation .." (Vorläufige inoffizielle Uebersetzung 1967 S. 142)

5) Die wichtigsten Stellen aus dem Dekret über den Oekumenismus des II. Vatikanischen Konzils: "Auf der andern Seite ist es notwendig, dass die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden. Es ist billig und recht, die Reichtümer Christi und die Wirksamkeit der Tugenden im Leben der andern anzuerkennen, die für Christus Zeugnis geben manchmal bis zum letzten Blutstropfen, denn Gott ist immer wunderbar und bewundernswürdig in seinen Werken." "Man darf auch nicht übergehen, dass alles, was von der Gnade des Heiligen Geistes in den Herzen der getrennten Brüder gewirkt wird, auch zu unserer eigenen Auferbauung beitragen kann." (1. Kap. 4) "Man muss den Geist und die Sinnesart der getrennten Brüder kennen!" "Dazu sind gemeinsame Zusammenkünfte, besonders zur Behandlung theologischer Fragen sehr dienlich, bei denen ein jeder mit dem anderen auf der Ebene der Gleichheit spricht." (2. Kap. 9)

Aus dem Dekret über Oekumenismus der 31. Generalkongregation des Jesuitenordens (1965/66): "Alle mögen sich schliesslich hüten vor Vorurteilen und verletzenden Ausdrucksweisen und sich nach den Worten des Konzils bemühen, 'alle Worte, Urteile und Taten auszumerzen, die der Lage der getrennten Brüder nicht entsprechen und dadurch die gegenseitigen Beziehungen mit ihnen erschweren'." "Man möge sich gegenwärtig halten, dass die persönliche Berührung mit den getrennten Brüdern in besonderer Weise dazu verhelfen kann, jahrhundertealte Vorurteile auszumerzen, besser den Glauben, die Christusliebe und das geistliche Leben der getrennten Brüder kennen zu lernen, und auch die Schwierigkeiten, die sie der katholischen Kirche gegenüber auch im Gewissen empfinden." (I 4) "Studium und Gebrauch der Heiligen Schrift sollen gefördert werden, dadurch wird die Einheit der Katholiken mit den übrigen

Christen sehr begünstigt." (II 2) "In der Missionstätigkeit sollen die unsrigen im Hinblick auf das Aergernis unserer Spaltung für die nichtchristlichen Völker den ökumenischen Geist und die Zusammenarbeit pflegen.." (II 4 d)

6) vgl. Orientierung 1972 S. 239 - 242

7) Ueber die Synode 72: berichtete der "Bund" (Beilage Nr. 47 vom 25. II. 1972.)

8) Von reformierter Seite Andreas Lindt in "Reformatio", Mai 1969 und Prof. Dr. Ernst Staehelin "Die Jesuitenfrage", Basel 1955. Der Jesuit Ferdinand Strobel hat in seinem umfangreichen, streng wissenschaftlichen Geschichtswerk "Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert", Verlag Walter Olten o. D. ebenfalls wertvolle Forschungsergebnisse dargelegt, deren Objektivität nicht bestritten werden kann.

9) Strobel a. a. O. S. 172 ff

10) Carl Hilty (kein Freund der Klöster und Jesuiten!) stellt fest: "Im Aargau entluden sich nun diese von allen Seiten sich sammelnden Gewitterwolken. Dort begann gegen eine im Januar 1841 von einer grossen Mehrheit angenommene neue Verfassung ein bewaffneter Aufruhr, als dessen besonderer Herd die Klöster, vorzüglich das reiche Kloster Muri, angesehen wurden. Dann folgt als Fussnote 1: "Ob und mit welchem tatsächlichen Grunde lässt sich schwerlich mehr konstatieren.." "Vor fünfzig Jahren" Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft 1898 S. 93.

11) Carl Hilty charakterisiert die Entstehungsgeschichte des Jesuitenartikels wie folgt: "Von nun an (sc. von den Freischarenzügen an) wurde die 'Jesuitenfrage' immer mehr der plastische Kern des ganzen Kampfes, das Schlagwort und Partei-Schibboleth, dessen jede grosse politische Aktion bedarf und das namentlich in der protestantischen Bevölkerung, welche in dem bisherigen 'Klosterstreit' zum Teil noch sehr passiv geblieben war. Hilty a. a. O. S. 110.

12) In der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils heisst es unter anderem: "75 (Die Mitarbeit aller am öffentlichen Leben) In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Bestätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden. Alle Staatsbürger aber sollen daran denken, von Recht und Pflicht der freien Wahl Gebrauch zu machen zur Förderung des Gemeinwohls. Die Kirche ihrerseits zollt der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Menschen für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung." "Die Rechte aller Personen, Familien und gesellschaftlichen Gruppen und deren Ausübung sollen anerkannt, geschützt und gefördert werden, zusammen mit den Pflichten, die alle Staatsbürger binden. Unter diesen Pflichten muss ausdrücklich die Pflicht genannt werden, dem Staat jene materiellen und persönlichen Dienste zu leisten, die für das Gemeinwohl notwendig sind."

76 (Politische Gemeinschaft und Kirche) Sehr wichtig ist besonders in einer pluralistischen Gesellschaft, dass man das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche richtig sieht, so dass zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird. Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf, noch auch an irgend ein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person."

13) vgl. das zweite Kapitel der Konstitution über die Kirche mit der Ueberschrift "Das Volk Gottes - neuer Bund und neues Volk": "Wie aber schon Israel dem Fleische nach auf seiner Wüstenwanderung Kirche Gottes genannt wird (Zitate aus dem Alten Testament), so wird auch das neue Israel, das auf der Suche nach der kommenden und bleibenden Stadt (Zitate aus dem Neuen

Testament) in der gegenwärtigen Welt einherzieht, Kirche Christi genannt (Zitat)."

14) Der Bestand des Jesuitenordens ist in den letzten Jahren um mehrere Tausend Mitglieder auf 30.860 abgesunken. In der Schweiz sind zur Zeit 80 Jesuiten tätig; davon 6 Ausländer.

15) Im Gegensatz zu Prof. Fritz Fleiner, der im Jahre 1937 gestorben ist, sprechen sich heute folgende schweizerische Staatsrechtslehrer für die Abschaffung der konfessionellen Ausnahmeartikel aus: Prof. Huber (BE), Prof. Bäumlin (BE), Prof. Müller (BE), Prof. Marti (BE), Prof. Kägi (ZH), Prof. Schindler (ZH), PD Dr. Zimmermann (ZH), Prof. Wildhaber (FR), Prof. Thomas Fleiner (FR), Prof. Aubert (NE), Prof. Bridel (VD). Es ist uns keine einzige Aussage eines heute lebenden Schweizer Staatsrechtslehrers bekannt, die als Bejahung der beiden Verbote ausgelegt werden könnte. Die Tatsache, dass die negativen Aeusserungen von Prof. Fritz Fleiner in die Neuausgabe seines Werkes durch Prof. Giacometti aufgenommen wurden, ist bedeutungslos. Es ist selbstverständlich, dass die Auffassung Fleiners nicht unterschlagen werden durfte. Deswegen stammt diese doch aus vergangener Zeit.

16) Das Dekret der 31. Generalkongregation des Jesuitenordens (1965/66) sagt über die Frage des Gehorsams: "Die Leitung in der Gesellschaft soll also stets geistlich sein, vor Gott, der eigenen Verantwortung, sowie der Verpflichtung wohl bewusst, die Untergebenen als Kinder Gottes und mit Respekt vor der Würde der menschlichen Person zu leiten, fest, wo es nötig ist, aufrichtig und offen." (4) "Auch trägt es viel zum Wohl der Gesellschaft bei, wenn der Obere bei seinen Anordnungen vieles der Klugheit der Mitbrüder überlässt, indem er grosszügig das Subsidiaritätsprinzip anwendet." (7) "Wahr ist, dass niemand gegen sein sicheres Gewissensurteil handeln darf." (8) "Der Gehorsam ist der normale Weg, auf dem sich den Mitgliedern der Gesellschaft der Wille Gottes kund tut. Dennoch hebt er im Untergebenen die Verpflichtung zur persönlichen Verantwortung und das Streben, stets das Bessere zu suchen, nicht auf, sondern setzt dieses aus seiner Natur und Vollgestalt voraus." (11)
(Sperrungen von uns.)

- 17) "Orientierung" Katholische Blätter für weltanschauliche Information -
herausgegeben vom Institut für weltanschauliche Fragen in Zürich.
- 18) Bundesrätliche Botschaft vom 23.12.1971 S. 41/42 und Gutachten Kägi III S. 5
- 19) Abschliessend einige Zitate von Aussagen massgebender Persönlichkeiten:
- Prof. J. F. Aubert in "Traité de Droit Constitutionnel Suisse" (Neuchâtel
1967) "Les Constitutions de 1848 et de 1874 furent adoptées dans un climat
d'intolérance religieuse. Les deux fois, une majorité libérale et radicale
l'emporta sur une minorité catholique. Il en résulta quelques dispositions
défavorables à l'Eglise romaine, et même franchement discriminatoires.
Ces textes ont passé dans l'histoire sous le nom d' 'articles confessionnels',
ou 'd'exception' " (S. 722/723) "Les art. 51 et 52 devraient disparaître de not-
re Constitution. Ils sont offensants pour les catholiques et humiliants pour les
protestants." (S. 727)

./..

- Prof. Dr. M. Bridel: "Des religieux - dont plusieurs étaient citoyens d'un canton suisse - étaient ainsi condamnés d'une manière radicale sans avoir été entendus." "Il nous paraît donc que l'art. 51 de la Constitution fédérale est formellement contraire aux principes les plus fondamentaux du droit suisse et, pour cette raison déjà, nous en souhaitons l'abrogation pure et simple." (Civitas Nr. 9/10 Mai 1970 S. 731 und 733)

- a. Nationalrat Walther Bringolf: "Seit einigen Jahren erst, nicht schon immer, bin ich überzeugt von der Notwendigkeit der Aufhebung der Jesuiten- und Kloster-Artikel (Art. 51 und 52 BV). Diese Ueberzeugung hat sich insbesondere aus den Erfahrungen und Beobachtungen der Vorkriegs- und Kriegsjahre und der Nachkriegsjahre gefestigt. Mir hat es in der Zeit der Bedrohung unseres Landes und seiner Unabhängigkeit durch den Nationalsozialismus und durch den italienischen Faschismus Mussolinis starken Eindruck gemacht, dass grosse Teile der katholischen Arbeiter und Angestellten, auch der katholischen Priester, immun blieben und Widerstand gegen Zersetzung ihres Fühlens und Denkens leisteten. In der 'Aktion Nationaler Widerstand' war neben Karl Barth auch der Jesuit Dr. Gutzwiller mit uns für unser Land uns seine Unabhängigkeit aktiv tätig." (a. a. O. S. 733/734) (Sperrung von uns.)

- Prof. Dr. H. Huber: "Ich trete seit langem für die Ausmerzung des Jesuiten- und Klosterartikels der BV ein. Geistige und religiöse Auseinandersetzungen müssen in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat mit geistigen Waffen geführt werden, nicht mit Verboten und unterdrückendem Zwang. Von einem staatlichen Notstand, der allenfalls eine Ausnahme zu rechtfertigen vermöchte, kann nicht die Rede sein, wenn die beiden Verbote aufgehoben würden." (a. a. O. S. 744)

- Prof. Dr. H. Künzi (Regierungsrat des Kt. Zürich): "Als Verfechter eines ökumenischen Gedankengutes weiss ich, dass die Jesuiten dem Protestantismus gegenüber, vor allem in den letzten Jahren, eine aufgeschlossene Haltung eingenommen haben. Von einer Staatsgefährlichkeit gegenüber unserem Lande wollte auch Prof. Kägi nichts wissen." (a. a. O. S. 748)

./..

- Prof Dr. O. Reverdin: "J'ai toujours considéré les articles d'exception de la Constitution comme une anomalie; j'ai pris publiquement position à de nombreuses reprises, depuis environ 25 ans, en faveur de leur suppression. (a. a. O. S. 755)
- Prof. Dr. J.R. von Salis: "Ich stehe persönlich ablehnend den Ausnahmeartikeln der BV gegenüber. Einmal sind sie ein Ueberbleibsel einer vergangenen Epoche unserer Geschichte. Ausserdem verstossen sie gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in der BV verankert ist." (a. a. O. S. 759)
- Prof. Dr. theol. E. Schweizer: "Dass nicht etwa nur eine bestimmte Praxis verboten, sondern eine ganze Gruppe von Menschen abgewiesen wird, ist stossend. ... Endlich wird sich gerade die (reformierte) Kirche stets dagegen wehren, staatliche Privilegien, die eindeutig gegen eine Schwesterkirche gerichtet sind, für sich in Anspruch zu nehmen." (a. a. O. S. 762)
- Prof. Dr. theol. K. Stalder: (Christkatholik) "Die beiden diskriminierenden Ausnahmeartikel sollen so bald als möglich aufgehoben werden. Sie widersprechen den Grundsätzen der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung aller Bürger und der Menschenrechtskonvention; sie widersprechen auch dem christlichen Glauben an die Freiheit des Heiligen Geistes und die Freiwilligkeit des Glaubensaktes." (a. a. O. S. 764)
- Nationalrat W. Vontobel: "Persönlich bin ich der Ansicht, dass es zweifellos an der Zeit und unerlässlich ist, mit diesem nur mehr historisch begründbaren und rechtsstaatlich nicht mehr vertretbaren Zopf unserer BV endgültig abzufahren. (a. a. O. S. 767/768)